



# Beziehungen – Grenzen und Übergriffe

Der Leitfaden zum Schutz  
vor Grenzverletzungen bei  
Procap-Aktivitäten

für Menschen  
mit Handicap

procap



## Impressum

### Quellen:

Broschüre «mira-Prävention sexueller Ausbeutung – Grundlagen für Kontaktpersonen» der Fachstelle mira, Zürich

Broschüre «Beziehungen – Grenzen und Übergriffe» von Plusport

### Hofmann, Urs:

Grenzfall Zärtlichkeit in Familie, Schule, Verein, 2004, Rex Verlag.

### Projektleitung:

Helena Bigler

Mitarbeit: Esther Gingold, Barbara Ruchti, Procap Schweiz

### Fachliche Beratung:

Silvia Bren, mira-Referentin,  
Pallas-Expertin (Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen)  
Christiane Weinand, Co-Leiterin  
Fachstelle mira

### Gestaltung:

Bruckert/Wüthrich, Olten

Cartoons: Max Spring, Bern

Druck: Dietschi AG, Olten

### Bestelladresse:

Procap, Froburgstr. 4, 4601 Olten,  
www.procap.ch · sport@procap.ch  
062 206 88 30

1. Auflage, Oktober 2010

© Procap Schweiz

## Guten Tag

Danke für Ihr Interesse am Leitfaden «Beziehungen – Grenzen und Übergriffe».

Procap legt bei allen ihren Aktivitäten Wert auf respektvolle Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderungen. Manchmal finden bei diesen Begegnungen Grenzverletzungen statt, welche nur zum Teil bewusst wahrgenommen werden. Wir, die VertreterInnen der Organisation Procap, betrachten (sexuelle) Ausbeutung und (sexuelle) Grenzverletzungen in allen Formen als zentralen Übergriff auf die Persönlichkeit der betroffenen Personen. Deshalb möchten wir Klarheit schaffen, wo Grenzen sind, und das Bewusstsein für diese Grenzen stärken.

Die Prävention von (sexueller) Ausbeutung ist ein Anliegen, das vom Verband und von den Vorständen der einzelnen Vereine (Sektionen und Sportgruppen) getragen wird. Es geht um den Schutz aller Beteiligten. Um die Prävention dauerhaft zu verankern, braucht es das Engagement von allen.

Damit die Massnahmen der Selbstverpflichtung (vgl. Kapitel 3) im Verein oder bei den Aktivitäten von Procap wirksam sind, unterstützen Kontaktpersonen innerhalb der Organisation Procap deren Umsetzung und helfen bei Problemen und Unsicherheiten (Näheres siehe Seite 30).

Helena Bigler  
Projektleitung

## Inhalt

<b>1. Weshalb Prävention sexueller Ausbeutung?</b>	<b>5</b>
<b>2. Weshalb dieser Leitfaden von Procap?</b>	<b>7</b>
<b>3. Selbstverpflichtung von Procap</b>	<b>8</b>
<b>4. Begriffe</b>	<b>9</b>
4.1. Grundhaltung zur Gestaltung von Beziehungen	9
4.2. Grundhaltung zur Sexualität	10
4.3. Definition: Beziehungen und Rollen	10
4.4. Definition: Grenzen	12
4.5. Definition: Grenzverletzungen	12
4.6. Definition: Übergriffe	14
<b>5. Prävention</b>	<b>15</b>
5.1. Grundlagen	15
5.2. Sensibilisierung/Kommunikation	16
5.3. Richtlinien für Leitungspersonen	17
5.4. Aus- und Weiterbildung	18
<b>6. Intervention</b>	<b>19</b>
6.1. Grundsätze	19
6.2. Vorgehen bei leichten Grenzverletzungen	20
6.3. Vorgehen bei vermuteten Übergriffen	21
6.4. Vorgehen bei tatsächlichen Übergriffen	22
6.5. Vorgehen von Betroffenen von Übergriffen (Opfer)	23
<b>7. Fallbeispiele</b>	<b>24</b>
<b>8. Kontakt- und Anlaufstellen</b>	<b>30</b>

## 1. Weshalb Prävention sexueller Ausbeutung?

Grenzverletzungen und Übergriffe bilden in allen Formen einen zentralen Angriff auf die Persönlichkeit der Betroffenen. Grenzverletzungen im sexuellen Bereich – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – können die Lebensqualität der Betroffenen oft nachhaltig und dauerhaft einschränken.

Vereine und Verbände wie Procap leben vom sozialen Engagement, der Freiwilligkeit ihrer Mitglieder und von freiwilligen Betreuungspersonen. Sie bilden tragfähige soziale Netzwerke mit vielfältigsten Angeboten für Jung und Alt. Der Geselligkeit und Kameradschaft kommt dabei eine grosse Bedeutung zu. Zu einer freudvollen persönlichen Beziehung gehören auch beidseitig gewünschte körperliche Berührungen.

Um Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zu vermeiden, müssen sich die (bezahlten sowie ehrenamtlichen) MitarbeiterInnen von Procap mit der Thematik «Beziehungen – Grenzen und Übergriffe» auseinandersetzen.

### Gute Gründe für Präventionsarbeit:

- > In jedem Verein und bei jeder Aktivität kann es zu Abhängigkeiten und heiklen Situationen kommen.
- > Viele Verantwortliche sind verunsichert, was noch erlaubt ist im Umgang mit den ihnen Anvertrauten.
- > Freizeitorganisationen – speziell solche für und mit Menschen mit Handicap – sind leider gesuchte Umfeldler für Personen, die sexuelle Grenzverletzungen resp. Übergriffe anstreben.

> Menschen mit Behinderung haben oft eine grosse Abhängigkeit von ihren Betreuungspersonen und sind auf pflegerische Leistungen oder Betreuung angewiesen. Das kann dazu führen, dass die Betroffenen erlittene Handlungen stillschweigend akzeptieren. Es ist deshalb wichtig, dass das Thema gegenüber Leitungspersonen und gegenüber Menschen mit Handicap offen behandelt wird und Anlaufstellen bereitgestellt und genutzt werden.



## 2. Weshalb dieser Leitfaden von Procap?

Procap setzt sich für einen natürlichen Umgang mit den Themen Beziehungen und Sexualität ein. Gute, beidseitig gewollte Körperkontakte zwischen Menschen mit oder ohne Behinderung sind wichtig und sollen auch im Freizeitbereich möglich sein. Wichtig dabei ist, dass die Ausgestaltung der Beziehung zwischen BetreuerIn und Betreuten nicht einen privaten, sondern einen funktionalen Rahmen hat. BetreuerInnen haben eine besondere Aufgabe und eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber den Betreuten und sind für deren Wohlergehen verantwortlich.

Wer die Grenzen zwischen guten und schlechten Körperkontakten kennt, fühlt sich sicher, mit Menschen (mit Handicap) in Beziehung zu treten. Dieser Leitfaden soll Ihnen die notwendigen Informationen und Anleitungen für einen sicheren Umgang bezüglich Beziehungen, Grenzen und Präventionsmassnahmen vermitteln.

### 3. Selbstverpflichtung von Procap

- ▶ Procap verpflichtet sich, in ihrem gesamten Tätigkeitsbereich für die Einhaltung der Menschenrechte und der gesetzlichen Bestimmungen einzustehen. Procap besteht zudem auf der Einhaltung der gesellschaftlich etablierten und/oder für den Geltungsbereich der Procap-Aktivitäten definierten Richtlinien und Grundsätze (z.B. STGB: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Art. 187 bis 200).
- ▶ Procap unterstützt ein Klima der Offenheit, der gegenseitigen Achtung, der individuellen Entwicklung und Förderung.
- ▶ Procap verurteilt jegliches Verhalten, das die Integrität der bei Procap aktiven Personen beeinträchtigen könnte, und setzt sich bei vermuteten oder tatsächlich festgestellten Handlungen für eine umfassende Aufklärung und den umfassenden Schutz der Betroffenen ein.
- ▶ Procap teilt die Grundhaltung der Fachstelle mira.
- ▶ Der Dachverband Procap empfiehlt seinen Mitgliedern (Sportgruppen, Sektionen) die mira-Selbstverpflichtung einzuhalten ([www.mira.ch](http://www.mira.ch)).

### 4. Begriffe

#### 4.1. Grundhaltung zur Gestaltung von Beziehungen

Beziehungen sind ein wichtiger Bestandteil im Verbands- oder Vereinsleben. Beziehungen, welche in unterschiedlichen Formen und Intensitäten entstehen, sollen unter Respektierung der Grenzen und unter Wahrung der gegenseitigen Achtung gelebt werden können (vgl. Seite 12, Grenzen).

Den im Leitbild formulierten Gedanken folgend, gilt auch in diesem Bereich, dass Procap Menschen mit einer Behinderung unterstützen will, unabhängig von der Behinderungsform selbstständig und selbstbestimmt leben zu können. Dies im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollen sie deshalb ihre vorhandenen Ressourcen einbringen und Verantwortung übernehmen können. Procap ermöglicht dabei explizit Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung.

Gute, respektvolle Körperkontakte sind wichtig für alle Menschen. Sie sind auch Teil einer gelebten Beziehung.

#### **Gute Körperkontakte erfüllen folgende Bedingungen:**

- > Sie sind beidseitig erwünscht.
- > Sie sind nicht von einseitigen sexuellen Wünschen getragen.
- > Sie passen in den Rahmen, in dem sie stattfinden.

## 4.2. Grundhaltung zur Sexualität

Jeder Mensch hat unabhängig von Alter und Entwicklungsstand ein Recht auf seine eigene, individuelle Sexualität. Kein Mensch hat das Recht, andere Menschen ohne deren freie Zustimmung, gegen ihren Willen oder unter Ausnutzung einer eingeschränkten Urteilsfähigkeit in seine sexuellen Handlungen einzubeziehen.

- › Procap respektiert partnerschaftliche sexuelle Handlungen, sofern das Paar aufgeklärt ist und ein beidseitiges Einverständnis sowie der passende Rahmen vorhanden sind.
- › Procap berücksichtigt bei unmündigen Personen die Haltungen der Eltern, des Vormunds und/oder der Bezugspersonen in der Institution.

## 4.3. Definition: Beziehungen und Rollen

Beziehungen im allgemeinen Sinne umfassen jegliche Form zwischenmenschlicher Kontakte, die durch gemeinsame Interessen getragen werden.

### Für Procap relevante Beziehungsebenen sind:

- › Beziehungen zwischen Menschen mit gleichen Rollen («TeilnehmerIn – TeilnehmerIn» oder «LeiterIn – LeiterIn»)

- › Beziehungen zwischen Menschen mit unterschiedlichen Rollen («TeilnehmerIn – LeiterIn»)
- › Beziehungen zwischen Menschen mit unterschiedlicher Urteils- bzw. Verantwortungsfähigkeit («Erwachsene – Jugendliche/Kinder» oder «Nichtbehinderte – Behinderte mit eingeschränkter Urteils- bzw. Verantwortungsfähigkeit»)

### Für Procap relevante Rollen sind:

- › Leitungspersonen, Betreuungspersonen, Vorstandsmitglieder, freiwillige (Ferien-)BegleiterInnen, ReiseleiterInnen, MitarbeiterInnen. Diese Personen haben die Verantwortung für eine gewisse Aktivität und für Personen, welche an dieser Aktivität teilnehmen. Diese Personen können behindert oder auch nichtbehindert sein (Selbsthilfeorganisation).

- › TeilnehmerInnen, KundInnen, Gäste, Mitglieder: Dies sind meist Personen mit einer Behinderung.
- › Einzelne Personen können einmal in der Leitungsrolle sein und ein anderes Mal Teilnehmende. Deshalb ist es wichtig, dass alle ihre Rollen innerhalb ihrer Verantwortlichkeiten kennen.

- › Stellenbeschriebe, Einsatzvereinbarung oder Pflichtenhefte regeln die Rollen.

#### 4.4. Definition: Grenzen

Grenzen schützen ein Individuum oder auch eine Gruppe von Menschen vor physischen und psychischen Verletzungen. Gesellschaftlich anerkannte Grenzen werden über Normen, Spielregeln oder Gesetze festgelegt. Darüber hinaus müssen individuelle Grenzen je nach den Beteiligten und abhängig vom sozialen Kontext immer wieder neu bestimmt und kommuniziert werden.

- › Soziale Normen sind konkrete Vorschriften, die das Sozialverhalten betreffen, im Sinne von «was man tut, was man nicht tut/macht/darf».

#### 4.5. Definition: Grenzverletzungen

Leichte Grenzverletzungen sind Überschreitungen der körperlichen oder psychischen Grenzen anderer Personen. Sie können aufgrund von unterschiedlichen Empfindungen von Nähe und Distanz oder durch Unkenntnis bzw. Nichtbeachtung von Verhaltensregeln unabsichtlich oder absichtlich entstehen.

##### Leichte Grenzverletzungen sind für Procap:

- › Sich ungefragt auf die Lehne eines Rollstuhls setzen.
- › In einem Restaurant für einen Menschen mit geistiger Behinderung bestellen, ohne ihn zu fragen.
- › Mit erwachsenen Behinderten reden wie mit Kindern.

##### Schwere Grenzverletzungen sind für Procap:

- › Gleichgültige oder absichtliche Überschreitungen der körperlichen oder psychischen Grenzen (nachfolgend Übergriff oder Ausbeutung genannt).
- › Jede Grenzverletzung ist ernst zu nehmen und für Betroffene verletzend.



## 4.6. Definition: Übergriffe

Bei Übergriffen wird das Selbst- bzw. Mitbestimmungsrecht der Betroffenen absichtlich missachtet und eingeschränkt, zum Beispiel:

- › Durch Hilfestellung über jemanden bestimmen, ohne diese Person einzubeziehen.

Die Betroffenen sind zumeist in einer schwächeren oder abhängigen Position und sind dadurch nicht in der Lage, sich gegen den Übergriff zu wehren, zum Beispiel:

- › Ohne Absprache oder Aufforderung der Betroffenen in eine besetzte Dusche oder Toilette eindringen.

Leitende können auch von Übergriffshandlungen durch Teilnehmende betroffen sein, dann, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Rolle unsicher sind und sich nicht klar abgrenzen können, zum Beispiel:

- › Der Teilnehmer besteht darauf, dass er von der Betreuerin einen innigen Gutenachtkuss erhält – ansonsten könne er nicht einschlafen.

## 5. Prävention

### 5.1. Grundlagen

«Vorbeugen ist besser als Heilen»: In diesem Sinne sind alle im Rahmen von Procap tätigen Personen – bezahlte oder ehrenamtliche – verpflichtet, Massnahmen zur Prävention aktiv umzusetzen. Procap erwartet, dass die besonderen Gegebenheiten in der Arbeit mit Menschen mit Handicap berücksichtigt werden:

- › **Teilweise grosse Abhängigkeit durch die Unterstützung und Hilfe von BetreuerInnen.**  
Begleiten und Helfen erfordert Nähe. Mit dieser Nähe ist besonders achtsam umzugehen.
- › **Teilweise eingeschränkte Selbstbestimmung gegenüber Handlungen von BetreuerInnen.**  
Auf Hilfe angewiesen sein und trotzdem die eigenen Grenzen wahrnehmen und deklarieren ist für Menschen mit Behinderung eine grosse Herausforderung.
- › **Teilweise eingeschränkte Urteils- und Verantwortungsfähigkeit hinsichtlich der geltenden Normen, Regeln und Grenzen.**  
Vor allem für Menschen mit geistiger Behinderung sind Normen und Regeln sowie Grenzen anderer Personen schwerer verständlich und nachvollziehbar. Deshalb ist es wichtig, dass sie diese klar kommuniziert und vorgelebt bekommen.



## 5.2. Sensibilisierung/Kommunikation

Procap betrachtet eine offene Information und eine offene Kommunikation über das Thema «Beziehungen – Grenzen und Übergriffe» als zentrale Präventionsmassnahme. Nur wer informiert ist und darüber reden darf, kann Verantwortung für sich selbst und für andere Menschen übernehmen.

Die Haltungen und Selbstverpflichtungen von Procap werden aktiv und offen verbreitet, sowohl intern als auch gegen aussen. Dazu führt die Organisation einen Dialog mit allen interessierten und betroffenen Kreisen mit dem Ziel, eine Sensibilisierung für das Thema zu erreichen und eine nachhaltige Wirkung sicherzustellen.



## 5.3. Richtlinien für Leitungspersonen

Leitungspersonen schaffen ein Klima der Offenheit, des Vertrauens und der Sicherheit:

- Unsicherheiten und Probleme dürfen angesprochen und im jeweils passenden Rahmen diskutiert werden.
- Personen, die eigene Probleme ansprechen oder auf Probleme aufmerksam machen, werden ernst genommen, unterstützt und geschützt.
- Probleme werden angegangen und nicht verdrängt.

Leitungspersonen kommunizieren die Grundhaltung von Procap und die geltenden Regeln sowohl im Leitungsteam als auch mit den Teilnehmenden.

Leitungspersonen sind Vorbilder und sind sich dessen bewusst. Leitungspersonen nehmen ihre Wahrnehmungen und ihre Gefühle ernst. Sie lassen sich bei eigenen Unsicherheiten durch die Kursleitung oder im Team beraten und informieren frühzeitig über Auffälligkeiten und unverzüglich über Vorfälle.

Sowohl Leitungspersonen als auch Teilnehmende haben das Recht, sich Hilfe zu holen, sei es über die Instanzen von Procap oder über die Fachstelle mira.

Im Rahmen der Procap-Aktivitäten ist es leitenden Personen untersagt, sexuelle oder sexuell motivierte Handlungen mit oder gegenüber Teilnehmenden auszuführen. Ausgenommen sind solche Handlungen, die im Rahmen einer festen und bekannten Partnerschaft gelebt werden (4.2).

## 5.4. Aus- und Weiterbildung

### Ausbildung von Leitungspersonen

Die Thematik «Beziehungen – Grenzen und Übergriffe» ist integrierter Bestandteil der Einsatzvereinbarung oder eines Pflichtenheftes bei Procap. Leitungspersonen kennen somit die Grundhaltung von Procap, anerkennen die Selbstverpflichtung und sind fähig, die erforderlichen Präventionsmassnahmen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Procap umzusetzen. Sie haben darüber hinaus Kenntnis vom Vorgehen bei Grenzverletzungen und vermuteten oder tatsächlichen Übergriffen.

### Beispiele von Aus- und Weiterbildungen von Procap

Behindertensport-Ausbildung, Reiseleiter-Seminar, Weiterbildung von Freiwilligen bei Procap, Weiterbildungen innerhalb der Procap-Sektionen.

## 6. Intervention

### 6.1. Grundsätze

#### Verantwortung

Leitungs- und Betreuungspersonen übernehmen im Falle von Grenzverletzungen oder Übergriffshandlungen, sofern sie davon Kenntnis erhalten, Verantwortung. Sie handeln erst nach Rücksprache mit einer Fachperson im Verband oder einer Fachstelle.

#### Schutz der Betroffenen

Eine Grenzverletzungs- oder Übergriffssituation muss in der Regel unverzüglich aufgehoben werden. Achtung: Diskretion gehört zum Persönlichkeitsschutz (Ausnahmen unter 6.3/6.4).

#### Schutz der Meldenden

Wer auf Grenzverletzungen oder auf Übergriffe aufmerksam macht, soll anonym bleiben können. Es braucht Mut, auf Missstände hinzuweisen, daher muss diese Person geschützt werden. Wird nachträglich klar, dass es sich um eine Verleumdung oder ungerechtfertigte Anschuldigungen handelt, werden entsprechende Massnahmen ergriffen.

#### Keine Vorverurteilung der Beschuldigten

Zur Bereinigung von Grenzverletzungs- oder Übergriffssituationen gehört auch ein fairer Umgang mit den Beschuldigten. Vorverurteilungen sind zu vermeiden.

### **Beizug von Hilfe und Unterstützung**

Unsicherheiten und Überforderungen, vor allem im Zusammenhang mit Übergriffssituationen, sind normal. Bevor Massnahmen ergriffen werden, empfiehlt Procap, sich von einer Fachperson beraten zu lassen. Der Beizug von Hilfe und Unterstützung durch Fachpersonen nützt allen Beteiligten und ist eine professionelle Reaktion auf die Umstände (vgl. Seite 30, Erstkontakt).

#### **Informationspflicht**

Über Vermutungen oder konkrete Vorfälle hinsichtlich schwerer Grenzverletzungen (Übergriffe und Ausbeutung) müssen die vorgesetzten Stellen informiert werden (vgl. Seite 30, Erstkontakt).

## **6.2. Vorgehen bei leichten Grenzverletzungen**

Leichte Grenzverletzungen durch TeilnehmerInnen oder LeiterInnen werden von den Betroffenen/Beteiligten oder von einer leitenden Person mit dem Hinweis auf die Grundhaltung von Procap unverzüglich und mit der gebotenen Diskretion angesprochen und unterbunden. Über gravierendere oder wiederholte Vorfälle wird die jeweils vorgesetzte Person/Stelle informiert. Diese ist verantwortlich für allfällige Massnahmen.

## **6.3. Vorgehen bei vermuteten Übergriffen**

Je nach Situation und den beteiligten Personen sind unterschiedliche Vorgehensweisen angezeigt.

### **Vermutete Übergriffe durch Teilnehmende mit eingeschränkter Urteils- bzw. Verantwortungsfähigkeit**

Die Beobachtungen und Informationen werden im Leitungsteam besprochen. Mögliche Massnahmen sind:

1. Fachpersonen beiziehen.
2. Einzelgespräche mit den Beteiligten (Opfer und Täter unabhängig voneinander).
3. Schutzmassnahmen einrichten (Opferschutz an erster Stelle).
4. Information der Kontaktpersonen der Beteiligten (Eltern, Vormund, Bezugspersonen in den Institutionen usw.).
5. Änderung der Situation/der Rahmenbedingungen.
6. Besprechung der Ergebnisse und weiterer Massnahmen.

### **Vermutete Übergriffe durch urteils- und verantwortungsfähige Teilnehmende, Betreuende oder Leitende**

1. Beobachtungen notieren.
2. Fachpersonen beiziehen (Procap und/oder Fachstelle mira).
3. Eventuell mit Vertrauensperson Situation besprechen.
4. Keine Gespräche mit den Verdächtigten.
5. Information an die vorgesetzten Stellen, Vorstand und/oder Procap Schweiz (vgl. Seite 30, Erstkontakt).

## 6.4. Vorgehen bei tatsächlichen Übergriffen

Je nach Situation und den beteiligten Personen sind unterschiedliche Vorgehensweisen angezeigt.

### Übergriffe durch Teilnehmende mit eingeschränkter Urteils- bzw. Verantwortungsfähigkeit

1. Betreuung des Opfers (dauerhaft).
2. Fachpersonen beiziehen (Procap und/oder Fachstelle mira).
3. Übergriffe werden unverzüglich unterbunden und alle nötigen Massnahmen getroffen, um eine Fortsetzung zu verhindern.
4. Weitere Entscheidungen und Massnahmen werden durch das Leitungsteam in Absprache mit den vorgesetzten Stellen (Vorstand/Procap) getroffen.
5. Die zuständigen Kontaktpersonen (Eltern, Vormund, Bezugspersonen in den Institutionen usw.) der beteiligten Personen (TäterIn, Betroffene) werden umgehend über die Situation informiert.
6. Abklärung, ob Strafanzeige erfolgt.

### Übergriffe durch urteils- und verantwortungsfähige Teilnehmende, Betreuende oder Leitende

1. Betreuung des Opfers (dauerhaft).
2. Fachpersonen beiziehen (Procap und/oder Fachstelle mira).
3. Übergriffe werden unverzüglich unterbunden und alle nötigen Massnahmen getroffen, um eine Fortsetzung zu verhindern.

4. Die vorgesetzten Stellen (Vorstand und/oder Procap Schweiz) werden unverzüglich und direkt informiert (vgl. Seite 30, Erstkontakt).
5. Über das weitere Vorgehen wird in Zusammenarbeit mit der Fachstelle mira entschieden.

## 6.5. Vorgehen von Betroffenen von Übergriffen (Opfer)

Betroffene einer Übergriffshandlung (Teilnehmende/Leitende) informieren eine Vertrauensperson in der Kursleitung oder wenden sich direkt an die zuständige Stelle von Procap oder an eine regionale Opferhilfestelle (vgl. Seite 30, Kontakt- und Anlaufstelle).

## 7. Fallbeispiele

24

Procap und andere Organisationen bieten regelmässig Weiterbildungskurse zu dieser Thematik an. Genau dort besteht die Möglichkeit, Fallbeispiele und Erlebnisse zu diskutieren, zu analysieren, Lösungen vorzuschlagen, Möglichkeiten von Beziehungsformen aufzuzeigen und Rollenklärungen vorzunehmen.

Dieses Kapitel hat folgendes Ziel: Wir möchten ein paar konkrete Fallbeispiele aufzeigen und andiskutieren. Wir betonen, dass bei allen Beispielen ein «Hinschauen» und «normales Reagieren» aus Sicht von Procap erwartet wird. Wir wünschen uns, dass das Thema «Beziehungen – Grenzen und Übergriffe» nicht überbewertet wird, dass wir damit «normal» umgehen können und dass die schönen Seiten von Beziehungen und Sexualität nicht vergessen gehen.

Wir wollen und können mit diesem Kapitel keine rezeptartigen Lösungen präsentieren. Jedes Beispiel ist persönlich geprägt und hängt von verschiedenen Faktoren und Rahmenbedingungen ab. Umso wichtiger ist es, dass persönliche Erlebnisse in verschiedenen Rollenspielen, in Gruppen und Diskussionen geübt, besprochen und analysiert werden.

25

### 1. Im Vorfeld einer Gruppenreise fragt ein Kunde an, ob er mit seiner Freundin ein Zweierzimmer teilen könne.

- In der Kursorganisation (z.B. Procap Reisen) muss überprüft werden, ob der Kunde und dessen Freundin dies selber entscheiden können oder ob bei unmündigen Personen die Haltung und die Entscheidung der Bezugspersonen eingeholt werden müssen (vgl. 4.2.).

### 2. Ein Kunde, der Hilfe bei der Körperpflege benötigt, besteht darauf, von einer bestimmten Ferienbegleiterin betreut zu werden.

- Die Kursorganisation Procap wird im Vorfeld von Ferien stets klar kommunizieren, dass Kunden keine Ferienbegleiterwünsche anbringen können. Die Betreuung in den Ferien wird von der Reiseleitung eingeteilt. Dies ist eine organisatorische Angelegenheit. Trotzdem wäre es interessant, bei diesem Beispiel auch herauszufinden, welcher Grund zu diesem Wunsch geführt hat. Wenn es darum geht, eine Liebesbeziehung zwischen Ferienbegleitung und Kunde anzubahnen oder sogar auszubauen, dann muss von Seiten Reiseleitung eine Rollenklärung kommen. Sexuelle Beziehungen zwischen verschiedenen Rollenebenen (KundIn – FerienbegleiterIn) sind im Rahmen von Aktivitäten, die Procap organisiert, nicht möglich (vgl. 5.3.).

**3. Während eines Kurses fällt Ihnen auf, dass eine Teilnehmerin bei jeder Gelegenheit den körperlichen Kontakt zum neuen Betreuer sucht, diesen geradezu bedrängt.**

- Die Kursleitung soll in diesem Moment das Gespräch mit dem Betreuer suchen und mit ihm absprechen, ob er gegenüber der Teilnehmerin Grenzen setzen kann. Wenn er das nicht selber kann, muss hier die Kursleitung reagieren. Gegenüber der Teilnehmerin müssen einfühlsam und klar verständlich die «Grenzen gesetzt» werden. Wichtig ist, dass die Grenzen/Normen einer Gruppe bekannt sind und die Kursleitung diese in ihrer Vorbildfunktion auch vorlebt (vgl. 4.4.).

**4. Ein Teilnehmer stimuliert sich während des Treffpunktes durch Betasten seiner Geschlechtsteile.**

- Die Kursleitung soll klar kommunizieren, dass hier nicht der Ort für Selbstbefriedigung ist, dies entspricht nicht den gesellschaftlichen Normen (vgl. 4.4.). Sollte es trotz Ermahnungen nicht gelingen, das Betasten zu unterbinden, muss mit der für den Teilnehmer zuständigen Personen eine Lösung gefunden werden.

**5. Eine Leiterin beschwert sich bei der Kursleitung, dass ein Leiter ihr gegenüber wiederholt anzügliche Bemerkungen macht – oder sie aufdringlich anstarrt.**

- Die Kursleitung ist verpflichtet, diese Äusserung ernst zu nehmen. In Absprache mit der Betroffenen kann der Beschuldigte damit konfrontiert werden. Im Idealfall kann gemeinsam eine Lösung gefunden werden.

**6. Eine junge, geistig behinderte Frau setzt sich während des Treffpunktes der Sektion oft auf den Schoss anderer Treffpunktteilnehmer.**

- Stellen Sie klar: Ein Treffpunkt ist ein Gemeinschaftsanlass und kein privates «Tête-à-Tête». Das Benehmen dieser Frau kann andere KursteilnehmerInnen stören. Es kann aufgezeigt werden, wo und in welchem Rahmen ihr Verhalten kein Problem darstellt.

- 7. Ein Mitglied der Sportgruppe wird am Wochenende zusätzlich von ihrem Trainer auf ein Wettspiel hin trainiert. Sie genießt die dazugehörigen Massagen und das Spezialmenü (im Sinne von Ernährungsunterricht) danach zu Hause beim Trainer.**
- Der Trainer überschreitet seine Rolle, wenn er die Athletin zu sich nach Hause einlädt. Er vermischt damit seine Funktion als Trainer und als Privatperson. Da zwischen Athletin und Trainer ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, sollte es nicht zu Rollenkonflikten kommen. Der Trainer muss an seine Verantwortlichkeit erinnert und ermahnt werden.
- 8. Sie sind Beobachterin, wie ein Ferienbegleiter immer wieder sexistische Witze oder unpassende Bemerkungen gegenüber Feriengästen macht.**
- Auch als Beobachterin müssen Sie reagieren. Das Thema muss im Team besprochen werden. Als Beobachterin sind Sie verpflichtet, diese Vorkommnisse der Kursleitung zu melden.

- 9. Im Tanzkurs ist ein Teilnehmer sichtlich von den Frauenkörpern angezogen. Seine Konzentration auf die Schrittkombinationen lassen nach.**
- Es ist Aufgabe der Kursleitung, die Verhaltensregeln für diesen Anlass aufzuzeigen. Sie kann darauf hinweisen, dass durchaus Bekanntschaften geschlossen werden dürfen. Zur körperlichen Nähe braucht es die gegenseitige Zustimmung. Sie soll den gesellschaftlichen Normen und auch situativ angepasst sein.
- 10. Ein Vorstandsmitglied der Sektion bestellt beim jährlichen Sektionsausflug im Restaurant für das geistig behinderte Mitglied ohne Rückfrage eine Cola.**
- Eine Reaktion der übrigen Vorstandsmitglieder oder des Präsidenten ist hier gefordert. Sie können aufzeigen, dass das Mitglied trotz seiner Behinderung sein Getränk selber auswählen und bestellen kann.

## 8. Kontakt- und Anlaufstellen

30

**Procap Schweiz** verfügt über eine Anlaufstelle «Prävention» für Fragen zu «Beziehungen – Grenzen und Übergriffe»:  
praevention@procap.ch, 062 206 88 88 oder  
Procap Schweiz, Frobургstrasse 4, 4601 Olten

Diese Stelle bietet Informationen und Beratung und koordiniert in weitergehenden Fällen das Vorgehen. Sie arbeitet mit der Fachstelle mira zusammen.

### **Fachstelle mira**

Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich  
Zentralstrasse 156, 8003 Zürich  
043 317 17 04, 079 343 45 45, fachstelle@mira.ch

### **Kantonale Opferhilfestellen**

Es können jederzeit regionale oder kantonale Opferhilfestellen kontaktiert werden: [www.opferhilfe-schweiz.ch](http://www.opferhilfe-schweiz.ch)

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, freuen wir uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.



Nehmen Sie die Prävention von Grenzverletzungen und Übergriffen ernst. Vertrauen Sie dabei aber Ihrer gewohnten Einschätzungsgabe und pflegen Sie weiterhin entspannte und spontane Beziehungen zu Menschen (mit Handicap). Dazu können auch gute Körperkontakte gehören.

Gehen Sie davon aus, dass Ihre Kolleginnen und Kollegen keine sexuellen Absichten verfolgen. Wenn Sie jedoch Anzeichen für Grenzverletzungen und Übergriffe wahrnehmen, bleiben sie aufmerksam und kritisch.

Procap wünscht allen tolle und erlebnisreiche Freizeitaktivitäten!